

**III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.
bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

39. Urteil vom 6. Juli 1901 in Sachen
Ruesch gegen Schweizerische Centralbahngesellschaft.

*Unfall beim Betrieb. Angeblich aktenwidrige Feststellung des
Thatbestandes.*

A. Durch Urteil vom 1. März 1901 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Der Kläger Hans Ruesch ist mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Er beantragt, es sei unter Aufhebung desselben zu erkennen:

Die Beklagte habe dem Kläger eine Entschädigung von 2650 Fr. nebst 5 % Zins seit 18. Juli 1898 zu bezahlen.

C. Mit Schriftsatz vom 25./27. Mai 1901 hat die Berufungs- beklagte die Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Urteile des Appellations- und Kassationshofes liegen folgende Thatfachen zu Grunde:

Der Kläger war bei der Firma Kenfer & Cie., Sägerei und Parqueterie in Bözingen, angestellt. Am 18. Juli 1898 erhielten er und sein Mitarbeiter Eschanz den Auftrag, einen mit Langholz beladenen Wagen nach der benachbarten Centralbahnstation Mett zu verbringen und daselbst auszuladen. An dieser Station verfügten Kenfer & Cie. über die sog. Stationsrampe, die sich unmittelbar an den Güterschuppen anschließt, ferner östlich davon über eine weitere Rampe, die sog. Langholzrampe.

Gegen 8 Uhr vormittags hatten Ruesch und Eschanz das Ausladen an der Stationsrampe begonnen. Wegen des um 11

Uhr 57 Min. fälligen Güterzuges mußte das Geleise wieder freige- macht werden. Im Hinblick hierauf wurde den obgenannten Ar- beitern von den Eisenbahnangestellten ungefähr um 11 Uhr die Weisung erteilt, die eisernen Stützen des Wagens wieder anzu- bringen, damit dieser rechtzeitig an die Langholzrampe geschoben werden könne. Die eisernen Stützen, welche aus alten Schienen bestanden, hatten den Zweck, das Nachrutschen und Herunter- fallen des Holzes zu verhindern.

Als nun Ruesch eine der Stützen in die entsprechende Öffnung hinunterstoßen wollte, geriet er vorerst auf ein Hindernis, bald aber glitt die Stütze in die Tiefe und quetschte dem Kläger das vordere Glied des rechten Daumens ab.

Ruesch klagte infolge dieses Unfalles gegen die schweizerische Centralbahn auf Bezahlung folgender Entschädigungen:

1. Für die Zeit der gänzlichen und halben Er- werbsunfähigkeit	Fr. 193 80
2. Für Heilungskosten	" 53 —
3. Für bleibende Nachteile	" 2500 —

Zusammen Fr. 2746 80

Beide kantonalen Instanzen wiesen die Klage ab, weil der Unfall sich nicht „beim Betriebe“ der Eisenbahn ereignet habe.

In der Abweisung seiner Ansprüche erblickt der Berufungs- kläger insofern eine Verletzung des Bundesrechtes, als der in Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vorkommende Begriff „Betrieb einer Eisenbahn“ von den kantonalen Gerichten zu eng aufgefaßt worden sei. Außerdem sei der Thatbestand in akten- widriger Weise festgestellt worden, indem sich aus den Zeugen- ausfagen ergebe:

1. Daß der Kläger und sein Mitarbeiter die Weisung er- halten, selber den Wagen von der Stationsrampe auf die Lang- holzrampe zu schieben;

2. Daß ihnen mit Rücksicht auf den um 11 Uhr 57 Min. fälligen Güterzug die Anwendung besonderer Eile anbefohlen wor- den sei.

Beide Thatfachen habe der Appellations- und Kassationshof trotz der Zeugenaussagen als unerwiesen erachtet.

2. Bezüglich des ersten Berufungsgrundes („zu enge Inter-

pretation des Begriffes Betrieb“) ist davon auszugehen, daß das Eisenbahnhaftpflichtgesetz, welches größere Entschädigungen als die beiden Gewerbehaftpflichtgesetze gewährt und kein Dienstverhältnis zwischen dem Geschädigten und der Bahn voraussetzt, andererseits insofern ein engeres Anwendungsgebiet besitzt, als es gegen die finanziellen Folgen nur derjenigen Unfälle Schutz gewährt, welche auf die besondern mit dem Schienenverkehr zusammenhängenden Gefahren zurückzuführen sind. Daß der Unfall gerade auf einem Schienengeleise oder bei der Bedienung eines solchen vorgekommen sei, ist dagegen nach dem für die Praxis grundlegenden Urteile des Bundesgerichtes in Sachen Wepfer gegen Vereinigte Schweizerbahnen (Bd. XVI, S. 120 ff.) nicht erforderlich; es genügt vielmehr, daß derselbe durch die Eile veranlaßt worden sei, welche die durch den Schienenbetrieb ermöglichte schnellere Fortbewegung des Rollmaterials mit sich bringt. Vergl. auch bundesger. Entsch., Bd. IV, 283 Erw. 3 und 4; VIII, 92, Erw. 1 und 3; 795 Erw. 3; IX, 526 Erw. 6; X, 124 Erw. 2; XVII, 125 Erw. 2 und 4; XIX, 797 Erw. 2; XXI, 778 Erw. 2.

Demnach würde im vorliegenden Falle die Haftpflicht der Bahn zwar durch den Umstand nicht ausgeschlossen werden, daß das Wiederanbringen der eisernen Stützen an einen Langholzwagen eine Thätigkeit ist, die an und für sich nicht zum Eisenbahnbetrieb gehört, indem sowohl der Eisenbahnbetrieb ohne diese Thätigkeit bestehen könnte, als auch diese Thätigkeit ebenso gut bei Beförderung auf gewöhnlicher Landstraße vorkommen kann. Zur Begründung der Eisenbahnhaftpflicht würde es vielmehr genügen, wenn das Wiederanbringen der Stützen aus Rücksicht auf den Schienenbetrieb mit besonderer Eile hätte vorgenommen werden müssen und der Unfall die Folge dieser Eile gewesen wäre.

Weder das eine noch das andere ist erwiesen. Insbesondere hat die Vorinstanz auf Grund der Zeugenaussagen konstatiert, daß der Kläger und sein Mitarbeiter entweder schon vor, oder aber kurz nach dem Passieren des 11 Uhr 03 Min. Schnellzuges auf die Notwendigkeit der Räumung der Stationsrampe bis zur Einfahrt des um 11 Uhr 57 Min. fälligen Güterzuges aufmerksam

gemacht worden waren. Es standen ihnen somit volle drei Viertelstunden zur Verfügung, d. h. es bedurfte durchaus keiner Eile. Selbst wenn ihnen daher, was die Vorinstanz verneint, Eile anempfohlen worden wäre, so hätte dies nur den Sinn haben können, sie sollten rechtzeitig mit dem Wiederanbringen der Stützen beginnen, nicht aber, sie sollten die Arbeit hastiger ausführen, als unter andern Umständen.

War aber, wie aus dem gesagten hervorgeht, keinerlei Eile notwendig, und ist ferner sogar unerwiesen, daß der Unfall durch unnötige Eile verursacht worden sei, so muß aus diesem zweifachen Grunde erkannt werden, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen durch den Eisenbahnbetrieb verursachten Unfall handelt, und daß der Begriff „Betrieb einer Eisenbahn“ von der Vorinstanz richtig aufgefaßt worden ist.

3. Der zweite Berufungsgrund betrifft die angeblich aktenwidrige Festsetzung des Thatbestandes.

Es ist allgemein anerkannt, daß von Aktenwidrigkeit nur dann gesprochen werden kann, wenn das vorhandene Prozeßmaterial gar nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, nicht aber, wenn es in einer Weise gewürdigt worden ist, über deren Richtigkeit gestritten werden kann (vgl. Revue XVII, Nr. 48). Im vorliegenden Falle gründet sich der obergerichtliche Thatbestand auf verschiedene mit einander mehr oder weniger im Einklang stehende Zeugenaussagen. Das Obergericht hat nicht einfach die der beklagten Partei günstigen Depositionen der Bahnangestellten seinem Urteile zu Grunde gelegt, sondern es hat dieselben mit den Aussagen des Arbeiters Tschanz verglichen, den Wert der verschiedenen Aussagen und die Glaubwürdigkeit der Zeugen abgewogen und schließlich entschieden, es sei weder dafür der Beweis erbracht, daß dem Kläger und seinem Mitarbeiter Eile anempfohlen worden sei, noch auch dafür, daß ihnen bedeutet worden sei, sie würden selber den Wagen zur Langholzrampe schieben müssen.

Übrigens ist keineswegs ersichtlich, wieso der beim Wiederanbringen der Stützen vorgekommene Unfall auf das Bewußtsein des Klägers zurückzuführen sein sollte, daß er eine halbe Stunde später persönlich beim Wegschieben des Wagens werde behülflich sein müssen. Ob das Schieben des Wagens den Arbeitern der

Firma Renfer & Cie. oder den Bahnangestellten, oder schließlich jenen im Vereine mit diesen oblag, ändert an der Thatsache nichts, daß die erstern behufs Wiederanbringen der Stützen über einen Zeitraum von mindestens drei Viertelstunden verfügten. Daß schließlich auch das behauptete Drängen zur Eile nur den Sinn haben konnte, mit der Arbeit rechtzeitig zu beginnen, nicht aber, dieselbe hastig auszuführen, ist bereits in der vorigen Erwägung angeführt worden.

Es liegt also nicht nur keine Aktenwidrigkeit vor, sondern die Unbegründetheit der Klage ergäbe sich auch dann, wenn man diejenigen Thatsachen für erwiesen hielte, die nach der Behauptung des Klägers in aktenwidriger Weise verneint worden sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 1. März 1901 in allen Teilen bestätigt.

IV. Obligationenrecht. — Code des obligations.

40. Urteil vom 20. Juli 1901 in Sachen
Burkhard gegen Meißner.

Verkauf eines Geschäftes. Anfechtung durch den Verkäufer wegen Betruges (Art. 24 O.-R.); eventuell Wandelungsklage. Weiter eventuell Minderungsklage. — Illoyale Konkurrenz.

A. Durch Urteil vom 24. Juni 1901 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und beantragt, unter Aufhebung desselben zu erkennen:

„Der Rekursbeklagte möge zur Zahlung von 38,257 Fr. 45 Cts. nebst Zinsen zu 5 %

„ab Fr. 20,000 seit 5. Dezember 1898;

„ab Fr. 114 seit 31. Dezember 1898;

„ab Fr. 20,000 seit 24. März 1899;

„ab Fr. 400 seit 31. März 1899;

„ab Fr. 5000 seit 30. September 1899;

„ab Fr. 38,257 45 seit Anhebung der Klage an Kläger
„verurteilt werden.

„Eventuell I:

„a. Der Rekursbeklagte möge zur Zahlung von 5000 Fr. „nebst Zinsen zu 5 % seit dem Tag der Klagerhebung verurteilt
„werden.

„b. Es möge dem Rekursbeklagten verboten werden, nach dem „bisherigen oder nach einem ähnlichen Rezept fabrizierten Thee „in irgendwelcher Verpackung zu verkaufen.

„Eventuell II:

„Der Rekursbeklagte möge zur Zahlung von 35,000 Fr. „nebst Zinsen zu 5 % seit dem Tag der Klagerhebung an Kläger
„verurteilt werden.

„Eventuell III:

„a. Rekursbeklagter möge zur Zahlung von 5000 Fr. nebst „Zinsen zu 5 % seit dem Tag der Klagerhebung an Kläger ver-
„urteilt werden.

„b. Es möge dem Rekursbeklagten verboten werden, irgend-
„welchen Thee in der bisherigen Verpackung oder auch nur mit
„der Bezeichnung „Karl Meißner, Sohn von Robert Meißner“,
„zu verkaufen.“

C. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht beantragt der Vertreter des Klägers Gutheißung der Berufung, der Vertreter des Beklagten Abweisung derselben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das appellationsgerichtliche Urteil fußt auf folgenden Thatsachen:

Am 7. Dezember 1898 „verkaufte“ Robert Meißner, der seither verstorbene Vater des Beklagten, an den Kläger „sein Thee-
geschäft und sein Zahntinkturgeschäft“ um den Preis von 60,000 Fr., wovon 20,000 Fr. in Bar und 40,000 Fr. durch Ausstellung eines Schuldbriefes entrichtet werden sollten. Infolge einer nachträglichen Abmachung, verbunden mit der Annullierung des